

3184 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates verfolgt folgenden Zweck:

§ 8 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes soll im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Oktober 1985, V 44/85-8, kundgemacht unter BGBl. Nr. 27/1986, saniert werden, um die Verhältniszahlenregelung, wie sie bereits seit mehr als 15 Jahren existiert und sich in der Praxis bewährt hat, aufrechtzuerhalten. In den einzelnen Ausbildungsvorschriften für die jeweiligen Lehrberufe sind zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung festzulegen, wie viele Lehrlinge im Verhältnis zur Zahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen ausgebildet werden dürfen. Diese Bestimmung soll als Basis-Bestimmung für die Verhältniszahlen und grundsätzlich für jeden Betrieb gelten, unabhängig davon, ob die Ausbildung der Lehrlinge durch den Lehrberechtigten oder durch nicht ausschließlich oder auch ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betrauten Ausbilder erfolgt.

Weiters soll wie bisher in den Ausbildungsvorschriften auch festgelegt werden, wie viele Lehrlinge maximal von einem entweder nicht ausschließlich oder ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betrauten Ausbilder ausgebildet werden dürfen. Diese Bestimmung soll jedoch der Basis-Bestimmung für die Verhältniszahlen, die sich an den fachlich einschlägig ausgebildeten Personen, die im Betrieb beschäftigt sind, orientiert, keinen Abbruch tun.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 07 07

Ing. L u d e s c h e r
Berichterstatter

www.parlament.gov.at

Ing. E d e r
Obmann